

II-2100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 171.235-11/68

Wien, am 13. Dezember 1968

937 /A.B.

zu 928/J.

Präs. am 19. Dez. 1968

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten HOREJS, JUNGWIRTH, Ing. KUNST und Genossen gestellten Anfrage Nr. 928/J beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die französische Journalistin und Schriftstellerin Maria DATTENDORFER hat mit Berufung auf ihre enge Freundschaft mit dem 1957 verstorbenen Staatssekretär im Bundeskanzleramt in Bonn, Dr. Otto LENZ, mehrfach publizistisch zu der HS 30-Schützenpanzeraffäre Stellung genommen.

Auf Grund eines von ihr verfaßten, im Mai 1968 in der Illustrierten "Stern" erschienenen Artikels, hat der nach seinerzeitiger Einstellung eines einschlägigen Strafverfahrens mit weiteren Erhebungen betraute Untersuchungsausschuß des Bundestages über den Berliner Redakteur des "Stern", EBELSEDER, mit Frau DATTENDORFER Kontakt aufgenommen und sich bemüht, die Genannte zu einer Aussage vor dem Ausschuß zu veranlassen. Da gegen Frau DATTENDORFER in der Bundesrepublik Deutschland Haftbefehle vorliegen, lehnte sie dies ab, erklärte sich jedoch grundsätzlich zur Erteilung weiterer Auskünfte über die Affäre bereit.

In der Folge erkundigte sich ein Vertreter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, ob Österreich einer Vernehmung von Frau DATTENDORFER durch den Bundestagsausschuß auf österreichischem Territorium zustimmen würde. Dies wurde

- 2 -

mit dem Hinweis abgelehnt, daß Zeugenvernehmungen ausschließlich im Rahmen des österreichisch-deutschen Rechtshilfevertrages in Strafsachen, BGBl. Nr. 193/60, durch das zuständige österreichische Gericht erfolgen könnten. Die Voraussetzung hiefür sei ein Rechtshilfeersuchen des zuständigen ordentlichen Gerichtes in der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertreter der Botschaft hat diese Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

Redakteur EBELSEDER erkundigte sich daraufhin anfangs August 1968 bei Frau DATTENDORFER, ob sie bereit sei, sich privat mit zwei Mitgliedern des Ausschusses in Österreich über die Angelegenheit zu unterhalten. Frau DATTENDORFER stimmte zu und traf sich am 11. August 1968 mit den beiden Mitgliedern des Ausschusses, Mitglied des Bundestages KERN (SPD) und MOERSCH (FDP), im Hotel "Goldener Adler" in Innsbruck zu einem ca. zweistündigen Gespräch. Frau DATTENDORFER hat in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um keinerlei Vernehmung amtlichen oder halbamtlchen Charakters gehandelt habe.

Hiezu ist festzustellen, daß eine Vernehmung im formellen Sinn auch deshalb nicht stattfinden konnte, da

- 1) diese nur durch den Untersuchungsausschuß als solchen oder eine entsprechend zur Vernehmung bevollmächtigte Abordnung desselben vorgenommen hätte werden können,
- 2) die beiden Abgeordneten sich in Österreich lediglich in privater Eigenschaft aufhielten und keinerlei Merkmale einer Behörde aufwiesen,
- 3) der Ausschuß selbst laut Presseerklärung vom 4. Oktober 1968 einhellig der Auffassung ist, daß "jede Vernehmung im Ausland ohne Zustimmung des betreffenden Staates völkerrechtswidrig und eine mit diesem Makel behaftete Aussage im Untersuchungsverfahren unverwertbar sei."

Für einen Rechtsstaat wie Österreich gilt jedenfalls der Grundsatz, daß alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist. Das Gespräch von KERN und MOERSCH mit Frau

- 3 -

- 3 -

DATTENDORFER erfüllt wohl kaum Tatbestände wie etwa den der Ausspähung oder den der Wirtschaftsspionage.

Da somit die Erhebungen der zuständigen österreichischen Behörden ergeben haben, daß von einer Souveränitätsverletzung nicht die Rede sein kann, wurde im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler am 1. Oktober 1968 folgende Presseverlautbarung veranlaßt:

"Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gibt bekannt:

Zahlreiche Zeitungen bringen eine Meldung über die illegale Vernehmung einer Zeugin in Österreich durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland hat tatsächlich mündlich beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten angefragt, ob drei Bundestagsabgeordnete des parlamentarischen Untersuchungsausschusses einen nicht-deutschen Staatsbürger in Wien beim Konsulat oder bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland einvernehmen dürfen. Diese Anfrage wurde ebenfalls mündlich abschlägig be- schieden, da eine Rechtshilfe in Strafsachen nur durch die ordentlichen Gerichte zulässig ist. Ein solcher Hoheitsakt wäre auch im Gebäude der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland auf österreichischem Boden unzulässig.

Tatsächlich hatte aber Frau DATTENDORFER den Wunsch, ihr Wissen weiterzugeben. Ihre Reise nach der Bundesrepublik Deutschland war aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mög- lich. Daher hat sie auf Anfrage eines ihr bekannten Redakteurs sich bereit erklärt, am 11. August 1968 mit zwei Abgeordneten im Hotel "Goldener Adler" in Innsbruck zusammenzukommen. Diese Unterredung war weder eine amtliche, noch halbamtliche Verneh- mung, sondern eine private Unterhaltung. Sie beabsichtigt noch im Oktober 1968 in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugin auszusagen.

- 4 -

- 4 -

Jede Aussage vor einer ausländischen Instanz mit Behördencharakter wäre in Österreich auch bei Zustimmung des Vernommenen eine Souveränitätsverletzung gewesen, gegen die von österreichischer Seite hätte protestiert werden müssen. Eine solche behördliche Vernehmung ist aber nicht gegeben, wenn jemand selbst den Wunsch hat, ausländische Parlamentarier gesprächsweise zu informieren, um die Zweckmäßigkeit seiner künftigen Aussage als Zeuge darzulegen.

Zu einem Protest besteht sohin kein Anlaß".

Ergänzend sei bemerkt, daß Frau DATTENDORFER inzwischen nach Zusicherung des freien Geleites durch die deutschen Behörden am 24. Oktober 1968 vor dem Untersuchungsausschuß in Bonn ausgesagt hat.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 1. Oktober 1968 von einem entsprechenden Bericht des Bundesministers für Justiz Kenntnis genommen.

Die Erhebungen der zuständigen österreichischen Behörden haben eindeutig den oben geschilderten Sachverhalt ergeben.

Frau DATTENDORFER selbst hat den österreichischen Behörden gegenüber nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Gespräch mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses KERN und MOERSCH am 11. August 1968 in Innsbruck um keinerlei Vernehmung amtlichen oder halbamtlichen Charakters gehandelt habe.

Zu Frage 2:

Angesichts des geschilderten Sachverhaltes war lediglich eine umgehende und gründliche Aufklärung der Öffentlichkeit erforderlich. Dies ist mit obiger Presseverlautbarung geschehen.

Zu Frage 3:

Zu der in der "Tiroler Tageszeitung" vom 28. September 1968 erschienenen Erklärung von Professor Dr. ERMACORA möchte ich folgendes feststellen:

- 5 -

- 5 -

Jede Hoheitshandlung eines ausländischen Organes ohne österreichische Zustimmung auf österreichischem Boden wäre völkerrechtswidrig.

Erhebungen eines fremden Richters oder Exekutivorganes auf österreichischem Boden wären daher unzulässig.

Der Untersuchungsausschuß konnte aber mangels eines Beschlusses nicht in Form einer Delegation, sondern nur als Gesamtorgan in Erscheinung treten.

Da dies nicht erfolgt ist, sondern nur ein formloses Gespräch zwischen zwei Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses und Frau DATTENDORFER stattfand, liegt keine Souveränitätsverletzung vor.

W.W.M.